



Konzept Umgang mit assistiertem Suizid

gültig ab 01. Januar 2026



Version: 1 / erstellt am 01. Dezember 2025
Erstellt durch: Andrea Meyer-Meisel, Geschäftsführung
Freigabe: 16. Dezember 2025 durch die Geschäftsleitung
Gültigkeit: bis 01. Dezember 2027



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagen und Rahmenbedingungen	3
3.	Konzept und Vorgaben	3
3.1.	Haltung des Pflegezentrums	3
3.2.	Sterbeort	4
3.3.	Voraussetzung für den begleiteten Suizid	4
3.4.	Zusammenarbeit mit Sterbehilfeorganisation	4
3.5.	Begleitung der Mitarbeitenden	5
4.	Kommunikation des Konzepts.....	5



1. Einleitung

Das Pflegezentrum Sonnenberg versteht sich als Ort, an dem die Würde, Selbstbestimmung und Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner im Mittelpunkt stehen – auch am Lebensende. Der Wunsch nach einem assistierten Suizid kann für alle Beteiligten eine tiefgreifende, emotionale und ethisch anspruchsvolle Situation darstellen. Umso wichtiger ist es, klare, transparente und rechtskonforme Rahmenbedingungen zu schaffen, die sowohl die Autonomie der betroffenen Person respektieren als auch die Mitarbeitenden schützen.

Dieses Konzept dient als verbindliche Grundlage für den Umgang mit assistiertem Suizid im Pflegezentrum Sonnenberg. Es orientiert sich am geltenden Recht, insbesondere am Beschluss des Regierungsrates (RR) der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, und definiert interne Rollen, Abläufe sowie Zuständigkeiten. Ziel ist es, Sicherheit, Klarheit und Professionalität zu gewährleisten – für Bewohnenden, Angehörige, Mitarbeitende und externe Organisationen.

2. Grundlagen und Rahmenbedingungen

Das Pflegezentrum Sonnenberg orientiert sich:

- Am Beschluss des Regierungsrates (RR) der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich be treffend Zulässigkeit und Rahmenbedingungen für assistierten Suizid in Pflegeinstitutio nen.
§ 38a: Bewohnerinnen und Bewohner einer von einer Gemeinde betriebenen oder beauftragten Institution gemäss § 35 Abs. 2 lit. b können in deren Räumlichkeiten auf eigene Kosten Sterbehilfe in Anspruch nehmen. Gemäss dieser Bestimmung dürfen Pflegeinstitu tionen von Gemeinden oder mit Leistungsauftrag einer Gemeinde ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung den Wunsch nach Sterbehilfe in den Räumlichkeiten der Institution nicht mehr ablehnen.
- An den gesetzlichen Vorgaben von Art. 115 StGB, kantonalen Richtlinien sowie Standards der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW).
- Am Grundlagenpapier „Begleiteter Suizid in Institutionen für Menschen mit Unterstüt zungsbedarf“, revidierte Fassung 2018:
https://www.curaviva.ch/files/XO5MJ0U/begleiteter_suizid_in_institutionen_fuer_menschen_mit_unterstuetzungsbedarf_stellungnahme.pdf

3. Konzept und Vorgaben

3.1. Haltung des Pflegezentrums

Im Pflegezentrum Sonnenberg setzen wir uns dafür ein, unseren Bewohnenden ein Zuhause zu bieten, in dem sie eine optimale Pflege und Betreuung sowie vielfältige Möglichkeiten der sozialen Teilhabe erleben können – beispielsweise durch Aktivitäten, Besuche oder medizinische Beratung in einem angenehmen und sicheren Umfeld.

In der medizinischen Versorgung arbeiten wir eng mit dem Spital Affoltern am Albis zusammen, das uns im Rahmen des Heimarztmodells fachlich unterstützt. Durch diese Kooperation stellen wir eine kontinuierliche und qualitativ hochwertige ärztliche Betreuung sicher, die eng mit den pflegerischen Abläufen im Pflegezentrum Sonnenberg abgestimmt ist.

Ziel ist es, unsere Bewohnenden darin zu unterstützen, ihr Leben auch bei gesundheitlichen Einschränkungen möglichst selbstbestimmt und lebenswert zu gestalten.



Die Selbstbestimmung am Lebensende ist ein zentraler Aspekt der persönlichen Freiheit unserer Bewohnenden. Entsprechend respektieren wir einen allfälligen Wunsch nach Freitod unter Bezug einer anerkannten Sterbehilfeorganisation. Der begleitete Suizid selbst ist jedoch nicht Bestandteil des pflegerischen, betreuerischen oder ärztlichen Auftrags des Pflegezentrums Sonnenberg.

3.2. Sterbeort

Bewohnende, die das Pflegezentrum Sonnenberg als neues Zuhause und Lebensmittelpunkt gewählt haben, können einen begleiteten Suizid in ihrem eigenen Zimmer in Anspruch nehmen. Als wohnhaft im PZS gilt, wer sich mit der Absicht des dauerhaften Verbleibs hier aufhält und bei dem aufgrund objektiver Kriterien nicht von einer Rückkehr in eine private Wohnung auszugehen ist.

Sollte das Zimmer mit einer weiteren Person geteilt werden, wird gemeinsam mit allen Beteiligten eine geeignete räumliche Lösung innerhalb des Hauses gesucht.

3.3. Voraussetzung für den begleiteten Suizid

Die Prüfung der Voraussetzungen für einen begleiteten Suizid liegt grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Sterbehilfeorganisation.

Bei der Absicht, einen assistierten Suizid in Anspruch zu nehmen, sind alle relevanten Stellen – Geschäftsleitung, Heimarzt bzw. Hausarzt, Leitung Pflege sowie die Stationsleitung – frühzeitig zu informieren. Dies ist erforderlich, da der begleitete Suizid vom Gesetzgeber als ausserordentlicher Todesfall eingestuft wird.

3.4. Zusammenarbeit mit Sterbehilfeorganisation

Die gewählte Sterbehilfeorganisation steht im Falle eines geplanten begleiteten Suizids in kontinuierlichem Austausch mit dem Pflegezentrum Sonnenberg, vertreten durch die Geschäftsleitung oder die Leitung Pflege. Ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme gilt die Geschäftsleitung bzw. die Leitung Pflege für sämtliche internen Fragen im Zusammenhang mit dem begleiteten Suizid als zuständige Ansprechperson.

Verbindlichkeiten der Sterbehilfeorganisation gegenüber dem PZS:

- Die Terminierung des vorgesehenen Zeitpunktes des begleiteten Suizids erfolgt in Absprache mit der Geschäftsleitung.
- Die erforderlichen ärztlichen Verordnungen werden durch den zuständigen Arzt der Sterbehilfeorganisation ausgestellt.
- Die gesamte Organisation, inklusive Vorbereitung, Ablauf und Bereitstellung der Medikamente, liegt vollständig in der Verantwortung der Sterbehilfeorganisation.
- Die Mitarbeitenden des Pflegezentrums Sonnenberg beteiligen sich weder an der Vorbereitung noch an der Durchführung des begleiteten Suizids und halten sich währenddessen – bis zur Freigabe des Leichnams – nicht im Zimmer auf.

Nach Durchführung des begleiteten Suizids ist die Sterbehilfeorganisation verantwortlich für das Aufbieten der für ausserordentliche Todesfälle zuständigen Behörden sowie des Bestattungsinstituts und bleibt bis zu deren Eintreffen im Haus anwesend.

Sobald der Leichnam durch den Bezirksarzt und die Polizei freigegeben wurde, erfolgt die unmittelbare Abholung durch das zuständige Bestattungsinstitut. Die Polizei übermittelt den beglaubigten Todesschein an die zuständigen amtlichen Stellen.



3.5. Begleitung der Mitarbeitenden

Ein begleiteter Suizid kann für Mitarbeitende emotional belastend sein oder in Widerspruch zu persönlichen Wertvorstellungen stehen. Bei Bedarf erhalten einzelne Mitarbeitende oder ganze Teams Unterstützung durch Fachpersonen oder psychologische Beratung.

Am Tag der Durchführung können Mitarbeitende, für die die Situation eine zu grosse Belastung darstellt, der Arbeit fernbleiben. Diese Absenz gilt jedoch nicht als bezahlter Urlaub.

4. Kommunikation des Konzepts

Das vorliegende Konzept ist öffentlich auf unserer Homepage einsehbar und intern im IQ-Soft hinterlegt.